



Satzung der Gemeinde Eching
zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Satzung der Gemeinde Eching zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Eching erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister oder der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin, einer seiner oder ihrer Stellvertreter oder ein von dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von je 60 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, an denen sie mindestens zu 75% teilgenommen haben. Wird ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied in der Sitzung eines Ausschusses vertreten, erhält das stellvertretende Mitglied für die mindestens 75%ige Teilnahme an der Sitzung den in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Pauschalbetrag. Findet während einer Sitzung ein Wechsel zwischen dem ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied und dem

stellvertretenden Mitglied statt, so erhält lediglich das Gemeinderatsmitglied, welches mindestens zu 75 % an der Sitzung eines Ausschusses teilgenommen hat, den in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Pauschalbetrag. Für sonstige Veranstaltungen wird über die Gewährung des Sitzungsgeldes im Einzelfall entschieden. Zusätzlich erhalten die Gemeinderatsmitglieder eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 €. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten pro Stunde der Prüfungstätigkeit eine Entschädigung von 15 Euro. Die Vorsitzenden der Fraktionen des Gemeinderats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 € sowie 10 € monatlich pro Fraktionsmitglied.

- (3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten bei Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystems eine Technikpauschale von monatlich 20 € oder/und bei Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (4) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 15 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt.

- (5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (6) Die Referenten und Referentinnen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 100 €.

§ 4

Erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin

Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin sind Beamte auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 28.04.2022 außer Kraft.

Eching, 11.06.2026

Michael Steigerwald
Erster Bürgermeister